

Bericht zur Vergabe von finanziellen Hilfen aus der Stiftung EBMW im Jahr 2022 und zur Situation der Alleinerziehenden

Das Jahr 2023 war durch viele Turbulenzen und Krisen geprägt. Der Krieg in der Ukraine lief Corona in den öffentlichen Medien den Rang ab und machte traurige Schlagzeilen. Der Alltag der Menschen hier in Deutschland wurde im Kontext des Krieges bedingt auch durch Verteuerungen der Energie, Lebensmittel und insgesamt aller Lebenskosten beeinflusst. Dies betraf vor allem auch die Alleinerziehenden, deren finanzielle Situation bereits vor der Energiekrise eine Herausforderung darstellte.

Für den Caritasverband München Freising endete das Jahr zudem in einem zusätzlichen Desaster, als in Folge einer Cyberattacke mit Lösegeldforderung der Zugriff auf sämtliche Daten und Programme unmöglich gemacht wurde und noch heute muss in beschwerlicher Kleinarbeit das gesamte IT Wesen umgestellt, verlorene Daten wiederhergestellt und Programme wieder zum Laufen gebracht werden. Ein Prozess der noch andauert und es auch erforderlich macht diesen Bericht ohne Zugriff auf digitale Daten fertigzustellen.

Allgemein lässt sich zunächst sagen, dass ca. 17 Frauen von der Stiftung unterstützt worden sind.

Dabei wurden, wie schon die Jahre zuvor, kleinere Beträge zwischen 100-300€ als Soforthilfe ausgezahlt, während bei größeren Beträgen in Höhe von 300-2000 € ein schriftlicher Antrag bei der Stiftung eingereicht wurde.

Fallbeispiele 2022

Frau X. hat sich 2022 von ihrem Ehemann getrennt und lebt nun allein mit ihrem behinderten Sohn. Aus der Ehe sind ihr noch eine hohe Summe Schulden geblieben. Daher befindet sie sich auch zusätzlich in der Schuldnerberatung der Caritas. Sie ist in Deutschland geboren, die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland eingereist. Bereits als Kind hat sie viel körperliche Gewalt erfahren, und dies hat sich in der ersten, aber vor allem auch in der zweiten Ehe, wiederholt. Sie leidet unter Depressionen und befindet sich aufgrund der psychischen und physischen Gewalt-Erfahrungen in therapeutischer Behandlung. Zudem belastet sie der Kontaktabbruch der Eltern, die nicht mit ihrer Trennung einverstanden sind. Dadurch haben sich auch die Depressionen verstärkt, die nun zusätzlich medikamentös behandelt werden, damit sie die Arbeit, die sie vor kurzem angetreten hat, bewältigen kann. Die ergänzenden Leistungen nach SGB II fließen noch nicht reibungslos, und sie war nicht in der Lage, die Stromkosten zu begleichen. Um eine Stromsperre zu verhindern, hat sie eine Soforthilfe aus dem EBMW Fond erhalten. Gleichzeitig wurde Kontakt zum JC aufgenommen, da der Wegfall des Unterhaltszahlungen bei den Leistungsberechnung nicht berücksichtigt wurde, so dass sie nun eine Nachzahlung und die weitere Zahlung in voller Höhe erwarten kann.

Durch die Soforthilfe konnte jedoch eine mögliche Stromsperrung verhindert werden, zudem konnte der Sohn unterstützt werden.

Frau G. ist alleinerziehende Mutter zweier Kinder, die noch in der Schule sind. Sie ist erwerbstätig und erhält zusätzlich Wohngeld. Rücklagen sind nicht vorhanden. Kindergeldzuschlag wurde 2022 verwehrt, da sie mit Erhalt des Kindergeldzuschlages noch unter der ALG II Grenze gelegen wäre, aber Frau G. kam in dieser Zeit kein ALG II in Frage, da mit beruflichen Veränderungen zu rechnen war, die die Gehaltssituation verändern würden und sie diese erst einmal abwarten wollte, bevor sie den mühsamen, zeitraubenden aber auch, wie sie fand, beschämenden Weg der Antragstellung beim

Jobcenter gehen wollte. Sie hatte diesbezüglich bereits sehr negative Erfahrungen gesammelt. Doch sind Betreuungskosten angefallen, die sie finanziell belasteten. Sie war sehr froh, hier eine Unterstützung durch die Stiftung zu erhalten, die kurzfristig und unbürokratisch möglich war, gerade hinsichtlich anstehender beruflicher Veränderungen, die Zeit für Neuorientierung und Planung erforderlich machten.

Allgemeine Informationen 2023

Bereits Ende des Jahres zeichnete sich die Energiekrise auch bei der Vergabe von Spenden ab. So wurden immer wieder auch Spenden zur Begleichung der Energiekosten notwendig. Gerade Frauen, die nicht im Leistungsbezug stehen, müssen zumindest die Heiz- und Betriebskosten selbstständig aufbringen, diese wurde meist nur im Rahmen des Bezuges von AG II übernommen. Für Personen mit Wohngeldbezug wurde zwar eine Energiepauschale ausgeschüttet, die jedoch meist schon für ansteigende Strom- und Benzinkosten aufgebraucht worden war und somit blieben auch hier die Heiz- und Betriebskosten in der Verantwortung der Wohngeldempfänger. Bedingt durch die steigenden Lebenshaltungskosten, wurden auch Spenden für Lebensmittel vergeben, ebenso für Kinderkleidung. Wie schon im Fall von Frau G. wurden zudem Betreuungskosten bezuschusst oder übernommen sowie Klassenfahrten für Frauen, die keine sozialen Leistungen erhielten. Auch Fahrkosten wurden übernommen sowie Zuschüsse zu Qualifizierungen, die dabei halfen, die Erwerbstätigkeit zu sichern oder zu ermöglichen.

Im Jahr 2022 erhielten über 50 % der Alleinerziehenden soziale Leistungen. Bei dem Rest wurde das Einkommen durch Erwerbstätigkeit, Unterhalt und Kindergeld gedeckt, wobei die meisten nicht sehr hoch über dem ALG II Niveau lagen. In den meisten Haushalten lebten 2022 1-2 Kinder.

Alleinerziehende in der Trennungs- oder Scheidungsphase mussten sich auf die neue finanzielle Situation einstellen, bei Leistungsanspruchsberechtigung belasteten viele KlientInnen, und so auch die Alleinerziehenden, eine derzeit sehr lange Antragsdauer, sicherlich auch mitbedingt durch die hohe Zahl der ukrainischen Bürger, die 2022 in den ALG II Bezug gewechselt sind. Dies sorgte immer wieder auch zu Mietrückständen und insgesamt enormen finanziellen Druck bei den Betroffenen. Die unbürokratische Hilfe durch EBMW entlastete hier die Betroffenen sehr. Gerade auch für erwerbstätige Alleinerziehende war es nicht immer leicht die anspruchsvolle Antragsprozedur, neben Betreuung und Arbeit, zu bewältigen.

Ausblick

Für das Jahr 2023 werden sich durch die Einführung des Bürgergeldes und der Veränderungen im SGB II auch für die Alleinerziehenden Änderungen ergeben.

Durch Anhebung der Regelsätze fallen nun gerade Alleinerziehende, die zuvor nur knapp oberhalb der ALG-II-Grenze lagen, in die Bezugsberechtigung von Bürgergeld. Auch die Anhebung der Freibeträge beim Erwerbseinkommen, auch bei den Abzubildenden, wird für den ein oder anderen zu Veränderungen führen. Gerade alleinerziehende Mütter, deren Kinder sich in Ausbildung befinden und noch zu Hause leben, werden nicht mehr in gleicher Weise das Einkommen ihrer Kinder einfordern müssen. Dies führt sicherlich in dem ein oder anderen Fall auch dazu, das Mütter hier nun einen Antrag stellen können, auch wenn die zuhause lebenden Auszubildenden eigenes Einkommen erwirtschaften. In den zurückliegenden Jahren war dies immer wieder Thema für viele

Alleinerziehende mit Kindern in der Ausbildungsphase und nicht selten führte dies entweder zu Verzicht auf eine Antragstellung nach SGB II, oder zu geringeren Leistungsbezug der Alleinerziehenden, die das Geld bei den Kindern nicht in gesetzlich vorgeschriebener Weise einfordern wollten. Auch die Anhebung der Freibeträge für Ferienjobs bei Schülern in Höhe von 520 € mtl. ist hier sicherlich vorteilhaft, da die Alleinerziehenden nicht befürchten müssen, dass sie die Kinder in die Verantwortung der Deckung der Lebenshaltungskosten nehmen müssen. Dies stellte für die Kinder immer auch eine Benachteiligung im Verhältnis zu Kindern aus finanziell abgesicherten Familien da.

Ebenso wird eine Rolle spielen, dass die Vermögensfreigrenze mit 40 000 € für den Haushaltsvorstand und jede weitere Person in Höhe von 15 000 €, zumindest im ersten Jahr des Leistungsbezuges von Bürgergeld, deutlich angehoben wurde. Alleinerziehende tragen überproportional das Risiko der Altersarmut und eine Auflösung der Rücklagen, die vor allem auch für das Alter relevant sein kann, ist hier sicherlich sinnvoll.

Gerade auch Frauen die nach der Trennung bis zum Wiedereinstieg in das Erwerbsleben Leistungen beantragen müssen, haben nun nicht mehr zu fürchten, sofort von eigenen Reserven leben zu müssen.

Auch sind die Größen bei Eigenheimen deutlich (auf 140qm) angehoben worden. Der Verbleib in der ehemals gemeinsamen, ehelichen Immobilie stand immer wieder auch aufgrund der Größe der Immobilie gegen den Bezug von sozialen Leistungen. Dies hat sich nun geändert. Gerade auch für die Kinder ist das wichtig, da sie mit der Trennung der Eltern belastet sind und nun nicht zusätzlich noch ein Wohnungswechsel bewältigt werden muss.

Darüber hinaus wird die gesetzliche Veränderung der Übernahme der realen Miete für 12, statt wie bisher, 6 Monate, für Alleinerziehende zumindest den finanziellen Druck, gerade auch in der Trennungsphase, etwas minimieren können.

Chancen könne sich auch durch den Paradigmenwechsel der Bundesregierung in Sachen Integration in den Arbeitsmarkt gerade auch für die Alleinerziehenden ergeben.

Im alten Verständnis des ALG II Bezuges stand das Fordern im Vordergrund. Hier hat sich das Bundesverfassungsgericht gegenläufig ausgesprochen. So müssen vor allem die Vermittlungshindernisse fokussiert und eine Kooperation zwischen Arbeitsamt bzw. Jobcenter und Leistungsempfänger angestrebt werden. Das bedeutet, dass Einschränkungen durch Qualifizierung, oder auch Betreuung der Kinder etc. mehr Gehör finden. Es soll nun Kooperationsverträge zwischen Personen im BG-Bezug und Jobcenter geben, deren gemeinsamer Auftrag es ist, Hürden, die der Erwerbstätigkeit im Wege stehen, zu beseitigen. Bei Abschlüssen von Qualifizierungen werden Prämien für BG-Empfänger ausgeschüttet und es geht vermehrt um eine langfristige Integration in den Arbeitsmarkt. Gerade auch für viele Alleinerziehende, die nach den Betreuungsphase den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt planen, möglicherweise eine Chance mit dem Jobcenter auf Augenhöhe ins Gespräch zu kommen und gemeinsam zu überlegen, was für den Wiedereinstieg hilfreich sein kann.

Auch fällt die besondere Behandlung von Heranwachsenden bis zum Alter von 25 Jahren, die im Haushalt mit Leistungsbezug leben, weg. Die Kinder werden bei Problemen und Ausbildungsabbruch oder Arbeitslosigkeit weniger sanktioniert und auch hier soll nun die Kooperation zwischen Heranwachsenden im BG-Bezug und Jobcenter richtungsweisend sein. Sanktionen waren immer wieder auch Thema bei Alleinerziehenden mit Heranwachsenden, da die Mütter die Sanktionen mittragen mussten und leicht in den Konflikt zwischen existenziellem Druck, aber auch dem Wunsch einen vertrauensvollen und wohlwollenden Umgang mit den eigenen Kindern zu pflegen.

Das Mutterschaftsgeld nicht mehr angerechnet wird, zumindest ab dem 1.7.23, ist ebenso begrüßenswert und gerade auch für Alleinerziehende entlastend, da mit dem Neugeborenen auch Anschaffungen zu tätigen sind.

Durch die Wohngeldreform ist zudem die Einkommensgrenze bei Wohngeld angehoben worden und das Wohngeld spürbar gestiegen. Für Alleinerziehende gerade im Kontext von KIZ, eine Alternative zum Jobcenter.

Kindergeld und Kinderzuschlag wurden erhöht, obwohl hier auch zu sagen ist, dass die Preissteigerung gerade auch hinsichtlich der Benzinkosten vor allem aber auch der Heiz- und Strom- sowie Lebenshaltungskosten drastisch sind und sich die, vergleichsweise überschaubaren, Erhöhungen der Sozialen Leistungen bescheiden ausmachen. Hier wird sicherlich auch eine Rolle spielen, inwieweit sich die allgemeine Verteuerung der Lebenshaltungskosten auch im Jahr 2023 weiterhin nach oben schraubt, denn dann hinkt die Anhebung der Sozialen Leistungen weiter hinterher.

Dann ist zu vermuten, dass die Armut immer mehr Personen in der Bevölkerung, gerade auch Menschen, die diese nicht durch gute Löhne und Doppel-Verdiener-Modell kompensieren können, betreffen wird.

Durch steigende Energiekosten sind fast alle Sektoren betroffen und Preissteigerungen in allen Branchen die Folge.

Auch in dieser Hinsicht wird sicherlich der Einsatz von Spenden und Soforthilfen auch im Jahr 2023 ein wichtiger Bestandteil der Unterstützung von Alleinerziehenden darstellen und für viele Alleinerziehende eine große Hilfe sein existenzielle Not zu überbrücken, die Selbsthilfepotentiale zu stärken, sich neu zu orientieren und Krisen und Umbrüche besser zu bewältigen.

Innerhalb der Sozialen Beratung ist viel von der Erleichterung der Betroffenen zu spüren und auch die Dankbarkeit für eine schnelle und unbürokratische Hilfe, wie sie durch EBMW im Jahr 2022 erfolgt ist.

Barbara Mechler

Dipl. Sozialpäd. (FH)